

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

### 11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

### 12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Haßfurt, 17.12.2013

Albert, Kreiswahlleiter

Az. III/4

### **BEKANNTMACHUNG**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Alster, Fluss-km 0,000 - 3,420; Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Alster im Landkreis Haßberge wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im den anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen weist ausdrücklich auch darauf hin, dass der in den siebziger Jahren erfolgte Ausbau der Alster mit einer Abflussmenge von 38 m<sup>3</sup>/s nach der jetzt vorliegenden Wasserspiegelberechnung von 41 m<sup>3</sup>/s für das HQ100 nicht ausreicht und somit vom Überschwemmungsgebiet auch Bereiche erfasst werden die früher als hochwassersicher galten.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

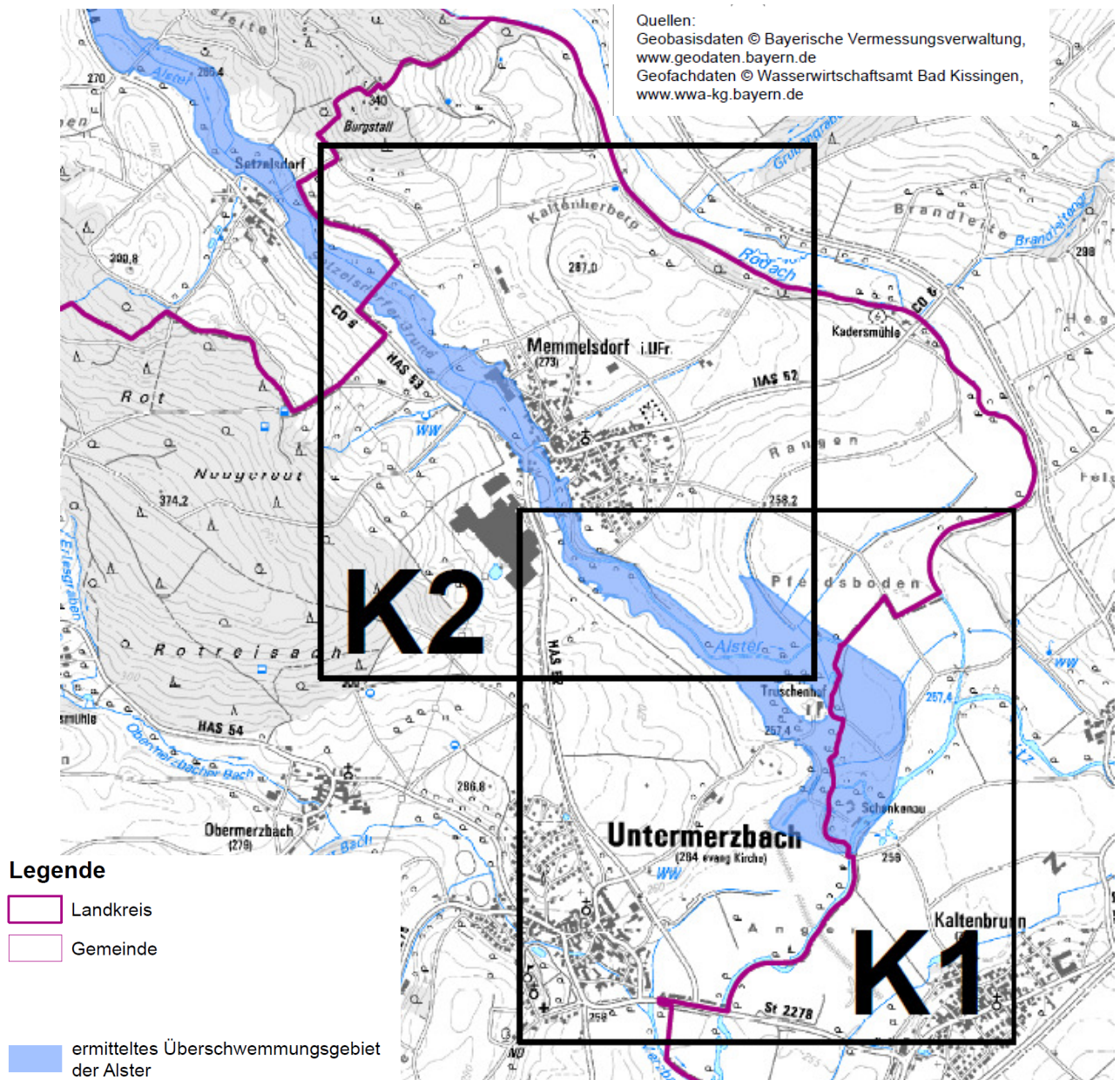
Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Haßberge kann abweichend von der o. g. Nr. 1 bis 8 die Ausweisung neuer Baugebiete, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstiger Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

### Übersichtskarte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Alster im Landkreis Haßberge



Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Haßberge und in der Gemeinde Untermerzsbach während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter [www.hassberge.de/220.html](http://www.hassberge.de/220.html) eingesehen werden.

Die durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Haßberge vom 29.03.2006 für die Itz festgesetzte und das mit Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 20.01.1986 für den Verklausungsbereich einer Rohrleitung in Memmelsdorf festgesetzten und in den Lageplänen entsprechend angegebenen Überschwemmungsgebiete bleiben von der vorläufigen Sicherung unberührt.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueeg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Haßfurt, 11.12.2013  
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. III/4-173/3-5.1

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“

vom 11.12.2013

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82ff), erlässt der Landkreis Haßberge folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791-5-5-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.04.2011) wird, soweit sie gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage, die weiter gilt, und in den Karten M = ca. 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011 und 11.12.2013 eingetragen“.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:25.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011 und 11.12.2013 eingetragen“.

## § 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) wird in 2 Bereichen neu festgesetzt. Die Änderungen sind in den in den Absätzen 2 und 3 genannten neuen Karten eingetragen.

Von der Änderung sind betroffen:

Flur-Nummer 258 (Teilfläche) der Gemarkung Pfaffendorf, Markt Maroldsweisach (Nr. 1 der Detailkarte nach Anlage 2);

Flur-Nummern (Tfl.=Teilfläche) 931 Tfl., 969 Tfl., 9691, 974 Tfl., 975, 975/1, 976, 9761, 976/2, 977 und 9783 Tfl. der Gemarkung Brünn, Stadt Ebern (Nr. 2 der Detailkarte nach Anlage 2).

(2) Die „Anlage 2 zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 03.07.2006“ (Übersichtskarte), in der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalig Schutzzone) grob dargestellt wurde, wird für den Bereich des Ortes Pfaffendorf in der Gemarkung Pfaffendorf und im Bereich des Ortes Frickendorf, Gemarkung Brünn, durch eine Karte M = ca. 1:100.000 ersetzt. Diese Karte wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(3) Die in § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ genannte Karte M = 1:25.000 wird im Bereich des Ortes Pfaffendorf, Gemarkung APfaffendorf und im Bereich des Ortes Frickendorf, Gemarkung Brünn, hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) durch die neue Detailkarten M = 1:25.000 ersetzt. Diese neue Detailkarte, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ in der geänderten Fassung eingetragen sind, wird als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.